



Deutsche Cochlea Implantat
Gesellschaft e.V.



Hören · Verstehen · Engagieren

dhv⁹ Deutscher
Hörverband

Deutsche Cochlea Implantat Gesellschaft e. V.
Marie-Curie-Str. 5, 79100 Freiburg

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37

11015 Berlin

Freiburg, 20. März 2026

Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf zur Verordnung zur Verwendung von Kommunikationshilfen für hör- oder sprachbehinderte Personen in Gerichtsverfahren (Gerichtskommunikationshilfenverordnung – GKHV-E)

(Stand: 11. Februar 2026)

Die **Deutsche Cochlea Implantat Gesellschaft e. V. (DCIG)** ist ein bundesweiter Selbsthilfeverband von Menschen mit Cochlea-Implantat sowie ihren Bezugspersonen. Sie arbeitet mit dem **Deutschen Schwerhörigenbund e.V. (DSB)**, dem **Deutschen Hörverband e. V. (DHV)** und weiteren Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Hörbeeinträchtigung zusammen. Gemeinsam vertreten sie die Interessen insbesondere der **überwiegend lautsprachlich kommunizierenden Menschen mit Hörbeeinträchtigung** in Deutschland.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum Referentenentwurf einer Gerichtskommunikationshilfenverordnung (GKHV-E) wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel des Verordnungsentwurfs, die barrierefreie Verständigung für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen in gerichtlichen Verfahren näher zu regeln und die Vorgaben des § 186 Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu präzisieren. Eine solche Konkretisierung kann zur Rechtssicherheit beitragen und die praktische Umsetzung barrierefreier Kommunikation in Gerichtsverfahren verbessern. Leider bleiben einige Barrieren weiter bestehen, die den gleichberechtigten Zugang zur Justiz gemäß Artikel 13 UN-Behindertenrechtskonvention verhindern.

DCIG-Geschäftsstelle
Marie-Curie-Straße 5, 79100 Freiburg
Tel.: (07 61) 38 49 65 14
Fax: (07 61) 76 64 66 94
E-Mail: info@dcig.de
Internet: www.dcig.de

Bankverbindung
Sparkasse Neu-Ulm / Illertissen
IBAN: DE87 7305 0000 0190 0255 36
BIC: BYLADEM1NUL
Gemeinnützig anerkannt:
FA Freiburg, Umsatzsteuer-ID:
DE247823495

Vorstand
Dr. Roland Zeh (Präsident)
Sonja Ohligmacher (Vizepräs.)
Oliver Hupka (Vizepräsident)
Matthias Schulz (Vizepräsident)
Eingetragen beim Amtsgericht
Hannover, VR 5668

Mitglied in
BAG Selbsthilfe e.V.
Deutscher Hörverband e.V.
Deutsche Gesellschaft der
Hörbehinderten e.V.

DSB-Bundesgeschäftsstelle
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dbs@schwerhoerigen-netz.de
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE95 4306 0967 1147 7939 00
BIC: GENODEM1GLS
Gemeinnützig anerkannt
FA Kö 1, Steuernr: 27/663/55087

Vorstand
Dr. Matthias Müller (Präsident)
Antje Baukhage (Vizepräsidentin)
Gudrun Brendel (Vizepräsidentin)
Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, VR 25501 B

Mitglied in
PARITÄTISCHER
Wohlfahrtsverband
BAG Selbsthilfe e.V.
Deutscher Hörverband e.V.
Deutsche Gesellschaft der
Hörbehinderten e.V.



Positiv zu bewertende Aspekte

- Positiv hervorzuheben ist zunächst, dass sich der **Umfang der Kommunikationshilfen am individuellen Bedarf der betroffenen Person** orientiert (§ 2 Abs. 1). Damit wird anerkannt, dass Hör- und Sprachbehinderungen sehr unterschiedlich ausgeprägt sind und die Verständigungssituation im Verfahren von zahlreichen Faktoren abhängt.
- Die **breite und nicht abschließende Auflistung geeigneter Kommunikationshilfen** in § 3 ist zu begrüßen. Die Kombination aus verständigungsermöglichenden Personen, Kommunikationsmethoden und technischen Hilfsmitteln entspricht der Systematik der Kommunikationshilfenverordnungen zu den Gleichstellungsgesetzen. Durch die offene Formulierung bleibt Raum für weitere geeignete Hilfen, etwa Lorm-Dolmetschende für lautsprachlich kommunizierende taubblinde Menschen oder Formen unterstützter Kommunikation.
- Ebenfalls positiv ist das **Wahlrecht der betroffenen Person hinsichtlich der geeigneten Kommunikationshilfe** (§ 4). Dass auch eine konkret gewünschte Person hinzugezogen werden kann und hierfür eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vorgesehen ist, stärkt die Selbstbestimmung der Betroffenen.
- Besonders hervorzuheben ist die **Hinweispflicht auf den Anspruch auf Kommunikationshilfen und das Wahlrecht** (§ 5). Wichtig ist dabei sowohl der festgelegte Zeitpunkt – sobald Gericht oder Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von einer Hör- oder Sprachbehinderung erhalten – als auch die Vorgabe, dass der Hinweis in einer für die betroffene Person verständlichen, also barrierefreien Form erfolgen muss.

Vor diesem Hintergrund sehen wir gleichwohl in mehreren Punkten Klarstellungs- und Verbesserungsbedarf:

- **Umfang des Anspruchs auf Kommunikationshilfen (§ 2)**
 - Nach der Begründung zum Entwurf umfasst der Anspruch auf Kommunikationshilfen auch weitere Verständigungen und damit die erforderliche Kommunikation mit der anwaltlichen Vertretung. Aus unserer Sicht sollte dies **bereits im Verordnungstext ausdrücklich klargestellt werden**, da die barrierefreie Kommunikation zwischen betroffener Person und anwaltlicher Vertretung eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung von Verfahrensrechten ist.
 - In der Begründung wird ausgeführt, dass Kommunikationshilfen nicht für sogenannte „verfahrensfremde Zwecke“ gelten, also **nicht für Gespräche mit Zeuginnen oder Zeugen vor oder nach deren Aussage**. Auch diese Kosten müssen übernommen werden, um diese Barrieren und Kostenrisiken für betroffene Personen abzubauen!



- **Geeignete Kommunikationshilfen (§ 3)**

- Der Entwurf enthält keine Anforderungen an die **Qualifikation der Personen**, die die Verständigung ermöglichen (Absatz (3)). Dies kann dazu führen, dass Dolmetschleistungen durch Personen erbracht werden, die nicht über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen, oder dass Kommunikationsassistenzen faktisch als Dolmetschersatz eingesetzt werden. Da Gerichte die Qualität einer Verdolmetschung in der Regel (insbesondere bei Gebärdensprache) nicht selbst beurteilen können, sollte geprüft werden, ob **Qualifikationsanforderungen oder zumindest geeignete Orientierungskriterien** vorgesehen werden können.
- Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass technische Kommunikationshilfen – insbesondere akustische Übertragungsanlagen – in vielen Fällen durch **technisches Fachpersonal** eingerichtet oder betreut werden müssen. Es muss daher klargestellt werden, dass entsprechendes Fachpersonal ggf. zusätzlich zu den Verständigung ermöglichenden Personen teilnehmen kann und hierfür ebenfalls eine angemessene Vergütung vorgesehen ist.

- **Wahl der geeigneten Kommunikationshilfe (§ 4)**

- Nach § 4 Abs. 2 sollen betroffene Personen ihre Hör- oder Sprachbehinderung durch „geeignete Dokumente“ nachweisen. Der Entwurf lässt jedoch offen, welche Dokumente hierfür anerkannt werden. Viele Menschen mit leichter oder mittelgradiger Schwerhörigkeit verfügen über kein Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und häufig nicht einmal über einen Schwerbehindertenausweis. Eine ärztliche Bescheinigung kann zwar den Grad der Hörminderung beschreiben, erlaubt jedoch nur begrenzte Rückschlüsse auf die tatsächliche Verständigungssituation zum Beispiel im Gerichtssaal. Diese hängt wesentlich von äußeren Faktoren wie Raumakustik, Sprechweise, technischer Ausstattung, Deutschkenntnissen oder aktueller Konzentrationsfähigkeit der Betroffenen ab. Hier ist eine **präzisere und praxisnahe Regelung** erforderlich.
- Nach § 4 Abs. 3 kann eine gewählte Kommunikationshilfe unter bestimmten Voraussetzungen **zurückgewiesen werden**. Zwar gibt es in der Begründung der GKHV-E recht ausführliche Passagen zu den Bedingungen einer Zurückweisung. Dadurch werden die Möglichkeiten einer Zurückweisung eingegrenzt. Es muss aber sichergestellt werden, dass alternative Verständigungsformen tatsächlich geeignet sind. Wird etwa eine **schriftliche Verständigung** angeordnet (gemäß § 186 GVG Absatz 2), muss gewährleistet sein, dass die betroffene Person schriftliche Kommunikation ausreichend beherrscht. Für



gebärdensprachlich sozialisierte Menschen ist die deutsche Schriftsprache häufig eine Zweitsprache.

- Viele lautsprachlich kommunizierende Menschen mit Hörbeeinträchtigung sind auf technische Kommunikationshilfe in Form **akustischer Übertragungsanlagen** angewiesen. Es sollte daher klargestellt werden, dass solche Anlagen nicht aus organisatorischen Gründen abgelehnt werden dürfen, zum Beispiel weil das Herumreichen eines Mikrofons unbequem ist, und dass ihre Kompatibilität mit den Hörsystemen der betroffenen Person sichergestellt wird.
- Wenn Betroffene eigene technische Lösungen nutzen möchten, etwa Mikrofonanlagen oder Systeme mit automatischer Spracherkennung, muss es Handlungsanweisungen geben, dass die Voraussetzungen hierfür **frühzeitig geklärt und barrierefrei kommuniziert** werden.
- **Hinweispflicht (§ 5)**
 - Die Hinweispflicht sollte auch auf **anwaltliche Vertretungen** ausgeweitet werden. Diese sollten verpflichtet sein, ihre Mandantin oder ihren Mandanten über den Anspruch auf Kommunikationshilfen zu informieren und – mit deren Einverständnis – auch das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde frühzeitig darauf hinzuweisen.
 - Wird eine Hör- oder Sprachbehinderung erst zu Beginn eines Termins festgestellt und steht keine Kommunikationshilfe zur Verfügung, sollte der betreffende Termin **verschoben werden müssen**, um eine barrierefreie Verständigung sicherzustellen.
 - Darüber hinaus sollte in der Verordnung klargestellt werden, dass das Unterlassen notwendiger Kommunikationshilfen **einen Verfahrensfehler darstellt**.
- **Vergütung (§ 6)**
 - Die Vergütungsregelung sollte auch **Kosten für technische Kommunikationsmittel** berücksichtigen, etwa Ausleihgebühren für akustisch-technische Hilfen oder Kosten für technisches Fachpersonal.
 - Zudem sollte in der Verordnung klar geregelt sein, dass Kosten für notwendige Kommunikationshilfen grundsätzlich nicht auf Verfahrensbeteiligte umgelegt werden. Zwar sieht § 6 vor, dass die **Vergütung aus der Staatskasse gezahlt** wird. In vielen Verfahrens- bzw. Kostenverordnungen **können jedoch Auslagen der Staatskasse im Rahmen einer gerichtlichen Kostenentscheidung ganz oder teilweise auf Beteiligte übertragen werden** (etwa nach dem Unterliegensprinzip und möglicherweise bei Vergleichen im Zivil- oder Verwaltungsverfahren, oder im Strafverfahren bei Verurteilung). Dadurch entsteht für betroffene Personen ein Kostenrisiko, das die Inanspruchnahme notwendiger Kommunikationshilfen faktisch



erschwert. Zwar gibt es für finanziell schwächer gestellte Personen die Prozesskostenhilfe. Der Anspruch auf barrierefreie Verständigung zur Wahrnehmung rechtlichen Gehörs darf jedoch nicht von einem möglichen Kostenrisiko abhängig sein.

Abschließend begrüßen wir ausdrücklich das Ziel des Entwurfs, die barrierefreie Verständigung in gerichtlichen Verfahren verbindlicher zu regeln. Aus Sicht der betroffenen Menschen ist entscheidend, dass der Anspruch auf Kommunikationshilfen in der Praxis zuverlässig umgesetzt wird.

Die genannten Klarstellungen und Ergänzungen könnten dazu beitragen, bestehende Unsicherheiten zu vermeiden und eine barrierefreie Verständigung in gerichtlichen Verfahren wirksam sicherzustellen. Gerne stehen unsere Verbände für einen weiteren fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Zeh, Präsident der DCIG

Über die Deutsche Cochlea Implantat Gesellschaft e. V.

Die Deutsche Cochlea Implantat Gesellschaft (DCIG), 1987 gegründet, vertritt als bundesweit agierender Selbsthilfeverband die Interessen der Cochlea-Implantat(CI)-versorgten Menschen in Deutschland. Zur DCIG zählen acht Regionalverbände und rund 140 Selbsthilfegruppen. Neben klassischen Selbsthilfetätigkeiten, Peer-Group- und Empowerment-Angeboten ist die DCIG seit Jahren politisch aktiv und setzt sich für die Belange von CI-Trägern ein. So hat die DCIG an der Erstellung der AWMF-Leitlinie zur CI-Versorgung mitgearbeitet und mit ihrer Expertise aus Betroffenen­sicht maßgeblich zu den hohen Qualitätsanforderungen der Leitlinie beigetragen.

www.d cig.de

Über den Deutschen Schwerhörigenbund e.V.

Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. (DSB) vertritt und engagiert sich seit 75 Jahren aktiv für die Interessen der schwerhörigen und ertaubten Menschen in Deutschland auf örtlicher, Landes- und Bundesebene. Basis der Arbeit des DSB sind die Landes- und Ortvereine mit ihren Selbsthilfegruppen, die sich zum Bundesverband zusammengeschlossen haben. Der DSB nimmt Einfluss auf politische Prozesse im Bereich des Sozial, Behinderten-, Schul-, Arbeits- und Baurechts als auch bei der Entwicklung von technischen Hörhilfen. Überdies ist der DSB in zahlreichen politischen Gremien vertreten. Des Weiteren arbeitet der DSB international mit europäischen und weltweiten Verbänden wie der WHO zusammen. Präsident des DSB ist seit 2019 Herr Dr. Matthias Müller.

www.schwerhoerigen-netz.de



Über den Deutschen Hörverband e. V.

Der Deutsche Hörverband e. V. (DHV) wurde im Dezember 2022 von der Deutschen Cochlea Implantat Gesellschaft e. V. (DCIG), dem Deutschen Schwerhörigenbund e. V. (DSB) sowie zahlreichen Regional- und Landesverbänden beider Organisationen gegründet. Aktuell zählen 17 Verbände zu den ordentlichen Mitgliedern. Erklärtes Ziel ist es, einen schrittweisen Übergang zu einer Fusion von DCIG und DSB herbeizuführen sowie offen für einen Beitritt weiterer Organisationen Hörbeeinträchtigter und Einzelpersonen zu sein. Der DHV vertritt die überwiegend lautsprachlich kommunizierenden hörbeeinträchtigten Menschen und macht sich für deren Belange gegenüber Politik, Gesellschaft und Öffentlichkeit stark. Gebärdensprache wird von einigen als Kommunikationsform genutzt, sie ist allerdings nicht kulturbestimmend. Grundsätzliche Forderungen des DHV sind Selbstbestimmung, Selbstvertretung, Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen. Weitere Informationen: www.hoerverband.de